

## BGE 79 I 152

Bundesgericht (BGE), 1953-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_79\\_I\\_152](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_79_I_152)

FR: ATF 79 I 152

IT: DTF 79 I 152

### Volltext

152 Staatsrecht. droit penal militaire selon le eh. 7, il est motive par la consideration que les civils qui vivent avec la troupe, se deplacent avec elle, souvent d'un canton dans un autre, et « font pour ainsi dire corps avec l'armee) ne doivent pas etre traites autrement que les hommes au service (Bull.st. C. N. 1926 p. 758; C. E. 1921 p. 224, 1926 p. 177). Or, bien que subordonne, pour l'execution de son travail, au commandant de la division, le recourant ne participe pas a la vie de cette derniere; il ne l'accompagne pas, en cas de manœuvres par exemple, dans ses deplacements. Sa situation n'est donc pas comparable a celle des civils qui partagent le sort de la troupe. Aussi echappe-t-il a l'empire du eh. 7, qu'il importe d'ailleurs d'interpreter strictement, le principe a la base des art. 2 a 4 CPM etant de ne pas soumettre les civils au droit militaire sans necessite demontree (message du Conseil fMeral, FF 1918, V, 358). Par ces motifs, le Tribunal federal : admet le recours, annule l'ordonnance attaquée et dit que Fontannaz n'est pas soumis a la juridiction militaire pour les faits qui lui sont imputés.

Ms. VI. VERFAHREN PROGEDURE 27. Urteil vom 10. Jnni 1953 i. S. Steifen gegen Bänmlin und Obergericht des Kantons Solothurn. Art. 87 OG. Hat die Verweigerung der provisorischen Rechtsöffnung für den Gläubiger 'einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge? Art. 87 OJ. Le refus de la mainlevée provisoire entraine-t-il pour le creancier un prejudice non reparable ? Verfahren. N° 27. 153 Art. 87 OG. TI rifiuto del rigetto provvisorio dell'opposizione porta seco pel creditore un danno irreparabile ? Der Beschwerdeführer Gottfried Steffen leitete am 17. Dezember 1952 für den Betrag von Fr. 5935.- nebst Zins Betreuung ein gegen Albert Bäumlin in Zuchwil und verlangte, als dieser Recht vorschlug, gestützt auf verschiedene Urkunden provisorische Rechtsöffnung, wurde aber vom Gerichtspräsidenten von Bucheggberg-Kriegstetten und durch Urteil vom 13. Februar 1953 auch vom Obergericht des Kantons Solothurn abgewiesen. Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde ersucht Steffen, das obergerichtliche Urteil wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür) aufzuheben. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. BGE 78 I 56) galten die letztinstanzlichen Entscheide, durch welche die provisorische Rechtsöffnung bewilligt oder verweigert wurde, als Endentscheide im Sinne von Art. 87 OG. Im Urteil vom 18. März 1953 i. S. Feldmann (BGE 79 I 44 ff.), auf dessen eingehende Erwägungen hier verwiesen wird, hat das Bundesgericht die Frage neu geprüft und ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass der in einem Zwischenverfahren der Betreuung ergangene Entscheidung über die provisorische Rechtsöffnung einen blossen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 OG darstelle (BGE 79 I 45 Erw. 2). Ferner wurde in diesem Urteil entschieden, dass die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung für den Schuldner keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 87 OG zur Folge habe, während offen gelassen wurde, ob der Gläubiger, dem die provisorische Rechtsöffnung verweigert wird, einen solchen Nachteil erleide (BGE 79 I 46 Erw. 3). Diese Frage stellt sich im vorliegenden Falle. 2. - Die Verweigerung der provisorischen Rechts-

öffnung bewirkt vor allem eine Verlängerung des Zwangs- 154 Staatsrecht.  
vollstreckungsverfahrens, da der Gläubiger, um die Be- treibung fortsetzen zu können,  
genötigt ist, Bestand und Umfang seines Anspruchs im Wege des ordentlichen For-  
derungsprozesses (Art. 79 SchKG) feststellen zu lassen. Eine Verlängerung des Verfahrens  
hat aber ein Zwischen- entscheid stets zur Folge, wenn er auf der Beantwortung einer Frage  
beruht, die, anders gelöst, das Verfahren beenden oder abkürzen würde. Soweit hierin ein  
blei- bender Nachteil liegt, ist es ein bloss tatsächlicher, nicht ein rechtlicher Nachteil, wie  
ihn Art. 87 OG im Auge hat und die Rechtsprechung stets verlangt hat (BGE 63 I 76, 314;  
64 I 98, 68 I 168, nI 226 ; BIRCHMEIER, Handbuch des OG S. 356). Die durch die  
Einschaltung des ordent- lichen Prozesses bedingte Verlängerung des Betreibungs-  
verfahrens stellt somit keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 87  
OG dar. Ein solcher Nachteil liegt so dann auch nicht darin, dass der Gläubiger sich in  
diesem Prozess nicht mit der Vorlegung des Rechts- öffnungstitels begnügen kann, sondern  
Bestand und Um- fang seines Anspruchs zu beweisen hat. Die Erteilung der provisorischen  
Rechtsöffnung bietet dem Gläubiger übri- gens keinen Schutz vor diesen mit der  
Durchführung des ordentlichen Prozesses verbundenen Nachteilen, da dem Schuldner ja die  
Aberkennungsklage offen steht, deren einzige Besonderheit gegenüber der Forderungsklage  
nach Art. 79 SchKG - von der Frage des Gerichtsstandes abgesehen - in der Vertauschung  
der Parteirollen besteht (BGE 68 Irr 87,71 Irr 92/3). Dagegen wird dem Gläubiger mit der  
Verweigerung der provisorischen Rechtsöffnung die ihm im Falle der Bewilligung nach  
Art. 83 Abs. 1 SchKG zustehende Befugnis genommen, provisorische Pfändung zu  
verlangen oder, sofern der Schuldner der Konkursbe- treibung unterliegt, die Aufnahme  
eines Güterverzeich- nisses zu beantragen, um zu verhindern, dass der Schuldner sich  
während des Aberkennungsprozesses seiner Aktiven entäussert oder diese von andern, ihm  
dann vorgehenden Gläubigern gepfändet und verwertet werden. Ob der Ver- Verfahren. N°  
28. 155 lust dieser Sicherungsmittel einen nicht wiedergutzuma- chenden Nachteil im Sinne  
von Art. 87 OG darstellt, ist fraglich, weil danach nur Nachteile zu berücksichtigen ~ind,  
die der Zwischenentscheid unmittelbar und mit einiger Sicherheit zur Folge hat, nicht  
dagegen solche, die später einmal möglicherweise eintreten können (BGE 79 I 47). Diese  
Frage kann indessen offen bleiben, da im vorliegenden Falle nicht geltend gemacht wird,  
dass die Verweigerung der provisorischen Rechtsöffnung in dieser Beziehung nachteilig sei  
für den Beschwerdeführer, denn er hat weder behauptet, er hätte im Falle der Erteilung der  
Rechtsöffnung von jenen Sicherungsmitteln Gebrauch gemacht, noch darzutun versucht, es  
bestehe Gefahr, dass die Aktiven des Schuldners von diesem beiseite geschafft oder von  
andern Gläubigern gepfändet würden. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die  
Beschwerde wird nicht eingetreten. 28. Urteil vom 20. Mai 1953 i. S. Wirte verein von  
Basel-Stadt und Konsorten gegen Basel-Stadt, Appellationsgericht und Polizeidepartement.  
Staatsrechtliche Beschwerde: Legitimation der Gewerbege nossen zu Beschwerden gegen  
Bewilligungen zur Eröffnung oder Ver- legung von Alkoholwirtschaf ten (Praxisänderung).  
Recours de droit public : Les concurrents ont qualite pour former un recours de droit public  
contre des autorisations d'ouvrir ou de transferer des debits de boissons alcooliques  
(changement de jurisprudence). Ricorso di diritto pubblico : -r concorrenti hanno veste per  
inter- porre un ricorso di diritto pubblico contro autorizzazioni di aprire 0 trasferire spacci  
di bevande alcooliche (cambiamento di giurisprudenza). A. - Das Wirtschaftsgesetz von  
Basel-Stadt (WG), vom 6. Juli 1950, bestimmt: § 35. 1) Die in § 7, Ziffern 1-5,  
aufgeführten Patente werden nur erteilt, wenn der Betrieb unter Berücksichtigung der Zahl  
und

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.